

Erneuerbare stärken, statt Systemfehler zu zementieren

Alterric-Positionen zur Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetz 2027 (EEG 2027) und des Netzpakets (EEG/EnWG)

Mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2027) werden wegweisende Weichenstellungen für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien in den kommenden Jahren getroffen. Die im EEG 2027 sowie im sog. Netzanschlusspaket enthaltenen Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass das im Koalitionsvertrag festgelegte Ziel einer resilienten, effizienten und kostengünstigen Stromversorgung in Deutschland mit 80 % Erneuerbaren-Anteil bis 2030 erreicht wird.

Die geleakten Referentenentwürfe liefern jedoch nicht die Antworten auf die zentralen Herausforderungen der Energiewende: Ein tragfähiger Investitionsrahmen, ein zukunftsfestes Marktdesign sowie Impulse für ein systemisches Zusammenspiel von Erzeugung, beschleunigtem Netzausbau, Flexibilitäten und Systemintegration werden nur unzureichend adressiert. Zudem bleiben wesentliche Vorschläge der Branche bislang leider unberücksichtigt. Die in den Entwürfen geplanten Regelungen bergen im Gegenteil sogar die Gefahr einer Vollbremsung der Transformation des Wirtschaftsstandortes Deutschlands.

Insbesondere die im Entwurf des Netzanschlusspakets vorgesehenen Regelungen wirken einseitig zulasten der Erneuerbaren und könnten sich zum zentralen Blockadeinstrument entwickeln. Mit den Vorschlägen würden erzielte Erfolge, wie zum Beispiel schnellere Planungs- und Genehmigungsverfahren für Erneuerbare Energien konterkariert und die bisherige Geschwindigkeit der Transformation – also die Grundlage für wirtschaftliches Wachstum in Deutschland – in Frage gestellt. Um das Transformationstempo zu halten, bedarf es also einer konsequenten Beschleunigung des Netzausbaus. Zwar sind vor dem Hintergrund der unter anderem notwendigen Standardisierung und Digitalisierung auch positiv zu bewertende Maßnahmen vorgesehen, die in die grundsätzlich richtige Richtung weisen. Allerdings sind diese nicht mit verbindlichen Konsequenzen hinterlegt und deshalb fragwürdig hinsichtlich ihrer Wirksamkeit. Das damit weiterhin zementierte Ungleichgewicht zwischen Netz- und Anlagenbetreiber ist nicht tragbar.

Die aus Alterric-Perspektive maßgeblichen Aspekte der Entwürfe sind nachfolgend eingeordnet:

Im Netzanschlusspaket:

- **Redispatch-Vorbehalt führt zu Investitionsunsicherheiten und einseitigen Kostenbelastungen:** Es ist nicht nachvollziehbar, wieso Anlagenbetreiber auf ihren Anspruch auf finanzielle Entschädigung, der u.a. aufgrund des mangelnden Netzausbaus entsteht, verzichten sollen. Zwar werden Netzbetreiber dazu verpflichtet, entsprechende Gebiete prioritär auszubauen bzw. zu optimieren, jedoch fehlt es bislang an tatsächlichen, wirksamen Anreizen. Zudem ist die vorgeschlagene Dauer von bis zu zehn Jahren bei einer verschwindend geringen Auslöseschwelle von drei Prozent weder hinreichend konkret noch angemessen. In dieser Form ist die Plan- und Finanzierbarkeit für Erneuerbare-Anlagen massiv gefährdet. Aus diesen Gründen **lehnt Alterric die Einführung von ungedeckelten und unvorhersehbaren Redispatch-Vorbehalten als nicht angemessen ab!**
- **Baukostenzuschüsse (BKZ) müssen sorgfältig ausgestaltet und Zuständigkeiten geregelt werden:** Die standardisierte Einführung von BKZ für Erzeuger erhöhen die Investitions- und damit auch die Stromgestehungskosten. Um

zusätzliche Unsicherheiten zu vermeiden, braucht es eine klare Kompetenzverteilung zwischen Gesetzgeber und BNetzA sowie eine enge Abstimmung der derzeit diskutierten Ansätze. Entscheidend ist, dass neue Instrumente den Ausbau der Erneuerbaren nicht bremsen, keine Doppelbelastungen erzeugen und in ihrer Wirkung sauber ineinandergreifen. Vor diesem Hintergrund sollte der Gesetzgeber lediglich die rechtliche Grundlage schaffen, während die konkrete Ausgestaltung bei der BNetzA liegt. Erst nach Abschluss des entsprechenden Festlegungsprozesses der Behörde dürfen entsprechende BKZ durch die Netzbetreiber erhoben werden.

- **Erleichterungen für Überbauung technologieoffen ausweiten:** Dass der Anschluss von Co-Location-Speichern an bestehenden Erzeugungsanlagen nicht unter Verweis auf das Vorliegen eines Kapazitätsmangels durch den Netzbetreiber verweigert werden kann, ist ausdrücklich zu begrüßen. Gleichzeitig sollte diese Regelung zur Überbauung von bestehenden Netzanschlusspunkten unter Beibehaltung der bestehenden Einspeiseleistung auch auf weitere Technologien ausgeweitet werden, etwa auf Windenergie in Kombination mit PV. Somit ist Anlagenbetreibern ein Anspruch auf technologieübergreifende Überbauung einzuräumen und Netzbetreiber müssen entsprechende Projekte unter Einhaltung der bestehenden Einspeiseleistung anschließen.
- **Positive Maßnahmen verbindlich machen:** Elementar für eine bessere Verzahnung von Erneuerbaren- und Netzausbau sind Digitalisierung, Transparenz, eine Standardisierung von Netzanschlussprozessen sowie Optimierung des Netzzustands bzw. der -auslastung. Insofern bietet das Netzanschlusspaket hier eine gute Grundlage. Sie entfalten aber nur Wirkung, wenn sie mit klaren Konsequenzen bei Nichteinhaltung verbunden sind. Hier müssen zwingend Anpassungen erfolgen.

Im EEG-Entwurf:

- **12.000 MW zusätzliche Ausschreibungsmengen zügig bereitstellen:** Alterric begrüßt, dass im EEG-Referentenentwurf am Ziel von 80 % Erneuerbaren-Anteil am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 festgehalten wird und die Ausbaupfade für die Windenergie an Land bis zum Jahr 2032 mit jährlich 10.000 MW Ausschreibungsvolumen verstetigt werden. Aus verschiedenen Gründen reicht dies aber nicht aus, um das 2030-Ziel zu erreichen, darum braucht es zügig zusätzliche Ausschreibungsmengen. **Es ist daher unverständlich, wieso die im Klimaschutzprogramm vorgesehenen und in der Bundesregierung damit bereits geeinten 12.000 MW zusätzliche Ausschreibungsvolumina im aktuellen Entwurf nicht enthalten sind.** Eine sinnvolle Ausgestaltung der Verteilung dieser zusätzlichen Mengen ist gerade für den besonders systemdienlichen Ausbau der Windenergie im Süden Deutschlands elementar wichtig. Das vorgesehene Volumen sollte gestaffelt auf die Ausschreibungsrunden der nächsten Jahre, beginnend mit der letzten Runde in diesem Jahr, bereitgestellt werden. Es bedarf hier einer sofortigen Anpassung des Gesetzesentwurfs.
- **Investitionsrahmen marktwirtschaftlich und zukunfts fest ausgestalten:** Alterric begrüßt grundsätzlich, dass die Bundesregierung mit der Einführung eines produktionsabhängigen, zweiseitigen Differenzverträgen (CfDs) die europäischen Vorgaben zur weiteren Erneuerbaren-Förderung umsetzt. Auch die grundsätzliche Wechseloption in die sonstige Direktvermarktung, um PPAs zu ermöglichen, ist positiv. **Dass der CfD allerdings ohne Korridor umgesetzt werden soll, verspielt eine große Chance.** Der Betrieb von Erneuerbaren wird damit wieder weiter vom Markt weggerückt, es gibt damit weniger Anreize, systemintegrierend zu bauen und betreiben

